

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

NÖ Veranstaltungsgesetz

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle öffentlichen Theatervorstellungen und Filmvorführungen sowie alle Arten von öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen, sofern sie nicht ausdrücklich von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind.
- (2) Öffentlich im Sinne dieses Gesetzes sind Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind.
- (3) Filmvorführungen sind die Wiedergabe von Laufbildern, die auf einem Speichermedium aufgezeichnet sind.
- (4) Von der Anwendung dieses Gesetzes sind ausgenommen:
 - a) Veranstaltungen von Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Fonds des öffentlichen Rechts sowie von politischen Parteien im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches; nicht ausgenommen sind jedenfalls Veranstaltungen mit gastgewerblichen Charakter;
 - b) Veranstaltungen zur Religionsausübung, insbesondere in den dazu bestimmten Einrichtungen (Kirchen, Synagogen oder sonstigen Kultuseinrichtungen) von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften;

- c) Veranstaltungen, die unter die Bestimmungen des Vereinsgesetzes oder Versammlungsgesetzes fallen, oder deren Durchführung aufgrund des Glücksspielgesetzes dem Bund vorbehalten ist;
- d) Veranstaltungen der Bundestheater;
- e) Veranstaltungen in gewerbebehördlich genehmigten Gastgewerbebetriebsanlagen in dem dafür vorgesehenen und genehmigten Umfang;
- f) Veranstaltung von Theater-, Konzert- und Opernvorfürungen sowie von Ausstellungen in baubehördlich bewilligten Gebäuden, wenn der bewilligte Verwendungszweck die Durchführung der geplanten Veranstaltung umfasst;
- g) Sportveranstaltungen, die ihrer Art nach eine Gefährdung der Zuschauer nicht erwarten lassen;
- h) Vorträge, Kurse, Vorlesungen, Ausstellungen und Filmvorführungen, die überwiegend wissenschaftlichen Zwecken, Unterrichts- oder Volksbildungszwecken dienen;
- i) Veranstaltungen von Schulen, Heimen, Kindergärten und Horten oder von Schülern, Heimbewohnern und Kindern im Rahmen der genannten Einrichtungen;
- j) Veranstaltungen von Vereinen, deren satzungsmäßiger Zweck in der Pflege aller Bereiche des Jugendlebens (Jugendorganisationen) besteht, soweit es sich nicht um Tanzunterhaltungen handelt;
- k) Ausstellungen von Mustern oder Waren durch Gewerbetreibende sowie Ausstellungen von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen;
- l) Veranstaltungen, die nach ihrer Art im Volksbrauchtum begründet sind;
- m) Musikdarbietungen (Gesang und Instrumentalmusik), bei denen keine berufsmäßigen Musiker mitwirken;
- n) Veranstaltungen, die durch sonstige gesetzliche Vorschriften geregelt sind.

(5) Veranstaltungen sind verboten, wenn

- a) sie die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder das Ansehen oder die Einrichtungen der Republik Österreich, eines Bundeslandes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft oder einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft gefährden bzw. herabsetzen oder ihr Inhalt verrohend sittenwidrig ist oder
- b) sie am Karfreitag oder am 24. Dezember durchgeführt werden sollen und geeignet sind, den Charakter dieses Tages zu stören oder religiöse Gefühle der Bevölkerung zu verletzen.

§ 2

Veranstalter, Verantwortlichkeit

- (1) Veranstalter im Sinne dieses Gesetzes ist jede eigenberechtigte und verlässliche (vgl. § 4 Abs. 3) natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft, die Veranstaltungen vorbereitet oder durchführt oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt oder als solcher öffentlich angekündigt wird. Im Zweifel hat als Veranstalter zu gelten, wer über die Veranstaltungsbetriebsstätte Verfügungsberechtigt ist und die Durchführung der Veranstaltung duldet.
- (2) Der Veranstalter ist für die vorschrifts- und ordnungsmäßige Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Der Veranstalter oder eine namhaft zu machende eigenberechtigte und verlässliche Ansprechperson muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein. Insbesondere darf er Personen, die ein gesetzlich oder behördlich festgesetztes Mindestalter nicht erreicht haben, den Zutritt zur Veranstaltung nicht gestatten bzw. muss er deren Entfernung veranlassen. Weiters hat der Veranstalter durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die angegebene Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen, nicht überschritten wird.
- (3) Der Veranstalter hat die Veranstaltung sofort zu unterbrechen, abubrechen oder abzusagen und die Besucher nötigenfalls zum Verlassen der Veranstaltung aufzufordern sowie alle sonst erforderlichen Maßnahmen zu setzen, wenn er erkennt, dass

- a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sachen gefährdet wird;
 - b) andere Personen insbesondere durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Abgabe oder Lichteinwirkungen unzumutbar belästigt werden;
 - c) eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erwarten ist.
- (4) Die zivil- und strafrechtliche Verantwortung, sowie die Verantwortlichkeit nach anderen verwaltungsrechtlichen Vorschriften bleiben davon unberührt.

§ 3

Anmeldung

- (1) Veranstaltungen sind vom Veranstalter spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn
- a) bei der Gemeinde des Veranstaltungsortes, wenn die Veranstaltung in einer Gemeinde stattfindet oder
 - b) bei der Bezirksverwaltungsbehörde, wenn
 - sich die Veranstaltung über mehrere Gemeinden erstreckt,
 - die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, 5000 Personen übersteigt und auf Grund der Beschaffenheit des Veranstaltungsortes (wie z.B Gelände und Fluchwegsituation) mit einer besonderen Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder körperlichen Sicherheit der Zuschauer oder der Nachbarschaft gerechnet werden muss oder die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, 10.000 Personen übersteigt,
 - bei sonstigen Veranstaltungen, auf Grund der eingesetzten Betriebsmittel oder technischen Einrichtungen (wie z.B. Laseranlagen, bewegliche Bühnenanlagen, brand- und explosionsgefährdete Betriebsmittel) oder bei Motorsportveranstaltungen oder sonstigen Sportveranstaltungen, mit einer besonderen Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der körperlichen Sicherheit der Zuschauer oder der Nachbarschaft gerechnet werden muss,
 - der Betrieb eines Freizeit-, Themenparks oder die Zurschaustellung gefährlicher

Tiere erfolgt oder

c) bei der Landesregierung, wenn

- sich die Veranstaltung über mehrere Bezirke erstreckt,

schriftlich unter Anschluss der erforderlichen Bescheinigungen, Nachweise, Erklärungen und Konzepte anzumelden.

(2) Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder derzeitiger Aufenthaltsort des Veranstalters; bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragenen Erwerbsgesellschaften die Bezeichnung und Sitz sowie die persönlichen Daten jener Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind;
- b) eine Ansprechperson, die während der Veranstaltung anwesend ist;
- c) den Ort der Veranstaltung und genaue Bezeichnung der Veranstaltungsbetriebsstätte unter Anschluss eines Lageplanes sowie Namen und Anschrift ihres Eigentümers;
- d) den Zeitraum, in dem die Veranstaltung durchgeführt wird;
- e) den Gegenstand der Veranstaltung;
- f) wenn die Veranstaltung in Zelten oder ähnlichen mobilen Einrichtungen stattfindet oder die Nutzung technischer Geräte (z.B. Schaukeln, Riesenräder, Hochschaubahnen u.dgl.) durch den Besucher vorgesehen ist, eine Bescheinigung über die Zertifizierung des technischen Geräts durch eine in der EU akkreditierte Organisation zur Zertifizierung von Produkten (z.B. TÜV, österreichische Normungsinstitut);
- g) gegebenenfalls die Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte;
- h) ein sicherheits-, brandschutz- und ein rettungstechnisches Konzept, welche einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung gewährleisten;

- i) bei Veranstaltungen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial den Nachweis des Bestehens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung;
- j) eine Erklärung (Bestätigung) des Veranstalters, dass alle sicherheitsrelevanten bau- und bautechnischen Bestimmungen eingehalten werden;
- k) bei Veranstaltungen im Freien ein Konzept zur Vermeidung sanitärer Missstände und ein Konzept zur Vermeidung einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nachbarschaft;
- l) die erwartete Gesamtbesucherzahl;
- m) die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können und
- n) eine Darstellung der Verkehrssituation erforderlichenfalls unter Anschluss eines Verkehrskonzeptes.

(3) Bei

- a) Veranstaltungen in Gebäuden oder Teilen davon, die dem baurechtlichen Verwendungszweck entsprechen, wenn die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, 150 Personen nicht übersteigt;
- b) Veranstaltungen im Freien, wenn die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, 300 Personen nicht übersteigt oder
- c) Filmvorführungen und Betrieb einer Tanzschule in genehmigten Gebäuden

hat die Anmeldung nur die im Abs. 2 lit. a bis e und m und bei Veranstaltungen nach lit. b zusätzlich die im Abs. 2 lit. k vorgesehenen Angaben zu enthalten.

- (4) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde ist dieser jede Anmeldung oder Untersagung einer Veranstaltung zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus hat die Gemeinde und die Landesregierung die örtliche zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und diese der Gemeinde des Veranstaltungsortes sowie der Wirtschaftskammer NÖ und wenn bei der Durchführung der Veranstaltung Interessen der Arbeitnehmer betroffen sind, der Arbeiterkammer NÖ jede Anmeldung oder Untersagung einer Veranstaltung zur

Kenntnis zu bringen.

§ 4

Veranstaltungen im Umherziehen

- (1) Veranstalter, die beabsichtigen, Veranstaltungen im Umherziehen (wie z.B. Schausteller oder Zirkusbetreiber) durchzuführen, bedürfen einer Bewilligung der NÖ Landesregierung.
- (2) Der Veranstalter muss eigenberechtigt und verlässlich sein. Ist der Veranstalter eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft, so müssen jene Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind, eigenberechtigt und verlässlich sein.
- (3) Die erforderliche Verlässlichkeit fehlt jedenfalls dann, wenn
 - a) der Bewilligungswerber oder die zur Vertretung nach außen berufene Person wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen verurteilt worden ist und diese noch nicht getilgt ist und nach der Art der strafbaren Handlung im Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Bewilligungswerbers Missbrauch bei der Durchführung von Veranstaltungen zu befürchten ist oder
 - b) der Bewilligungswerber oder die zur Vertretung nach außen berufene Person innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Mal wegen schwerwiegender Verstöße auf dem Gebiet des Veranstaltungswesens, des Jugendschutzes oder nach vergleichbaren Normen anderer Bundesländer rechtskräftig bestraft worden ist.
- (4) Weist der Bewilligungswerber oder die zur Vertretung nach außen berufene Person eine aufrechte Bewilligung nach ähnlichen Vorschriften eines anderen Bundeslandes vor, so hat die Verlässlichkeitsprüfung zu entfallen.
- (5) Treten nachträglich Gründe auf, die die Erteilung einer Bewilligung ausgeschlossen hätten, so ist die Bewilligung zu entziehen.

§ 5

Ankündigung von Veranstaltungen

Schriftliche Ankündigungen von Veranstaltungen müssen den Namen und den Wohnsitz oder derzeitigen Aufenthaltsort des Veranstalters, bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragenen Erwerbsgesellschaften die Bezeichnung und Sitz sowie die persönlichen Daten jener Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind, enthalten.

§ 6

Eignung der Veranstaltungsbetriebsstätte

- (1) Veranstaltungen dürfen nur in geeigneten, von der Behörde bewilligten Veranstaltungsbetriebsstätten durchgeführt werden.
- (2) Keiner Bewilligung bedürfen Veranstaltungsbetriebsstätten, die
 - a) bereits baubehördlich bewilligt wurden, wenn der bewilligte Verwendungszweck die Durchführung der geplanten Veranstaltungen umfasst,
 - b) bereits früher von der zuständigen Behörde für gleichartige Veranstaltungen bewilligt wurden,
 - c) in Zelten oder ähnlichen mobilen Einrichtungen stattfinden oder die Nutzung technischer Geräte (z.B. Schaukeln, Riesenräder, Hochschaubahnen u.dgl.) durch den Besucher vorgesehen ist und eine Bescheinigung über die Zertifizierung des technischen Geräts durch eine in der EU akkreditierte Organisation zur Zertifizierung von Produkten (z.B. TÜV, österreichische Normungsinstitut) vorgelegt wird oder wenn sie von der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes für die betreffende Veranstaltungsart bewilligt wurden.
- (3) Für die Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte ist zuständig
 - a) die Gemeinde, wenn sich die Veranstaltungsbetriebsstätte nur in einer Gemeinde befindet;

b) die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn

- sich die Veranstaltung über mehrere Gemeinden erstreckt,
- die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, 5000 Personen übersteigt und auf Grund der Beschaffenheit des Veranstaltungsortes (wie z.B. Gelände und Fluchwegsituation) mit einer besonderen Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder körperlichen Sicherheit der Zuschauer oder der Nachbarschaft gerechnet werden muss oder die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, 10.000 Personen übersteigt,
- bei sonstigen Veranstaltungen, auf Grund der eingesetzten Betriebsmittel oder technischen Einrichtungen (wie z.B. Laseranlagen, bewegliche Bühnenanlagen, brand- und explosionsgefährdete Betriebsmittel) oder bei Motorsportveranstaltungen oder sonstigen Sportveranstaltungen, mit einer besonderen Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der körperlichen Sicherheit der Zuschauer oder der Nachbarschaft gerechnet werden muss oder
- der Betrieb eines Freizeit-, Themenparks oder die Zurschaustellung gefährlicher Tiere erfolgt

c) die Landesregierung, wenn

- sich die Veranstaltungsbetriebsstätte über mehrere Bezirke erstreckt oder
- die Veranstaltung im Umherziehen durchgeführt wird.

(4) Ist die Gemeinde für die Erteilung der Veranstaltungsbetriebsstättenbewilligung zuständig und ist für dieses Vorhaben auch eine baubehördliche Bewilligung erforderlich, so hat die Baubehörde auch zu prüfen, ob die Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 5 eingehalten werden und ersetzt die baubehördliche Bewilligung die Veranstaltungsbetriebsstättenbewilligung.

(5) Die Landesregierung kann, soweit dies nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet ist, mit Verordnung nach dem jeweiligen Stand der Technik und Medizin nähere Bestimmungen

- a) zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit von Besuchern und Teilnehmern;
 - b) für die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablaufes der Veranstaltung oder
 - c) zur Vermeidung unzumutbarer Beeinträchtigungen oder Belästigungen
- festlegen.

§ 7 Untersagung

(1) Die Behörde hat Veranstaltungen zu untersagen, wenn

- a) keine Anmeldung vorliegt oder die in der Anmeldung enthaltenen Angaben unrichtig oder unvollständig sind und nicht spätestens eine Woche vor der Veranstaltung vollständig nachgereicht werden,
- b) das bisherige Verhalten des Veranstalters die Annahme rechtfertigt, dass bei der Veranstaltung Vorschriften nicht eingehalten werden. Die Annahme ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn der Veranstalter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen schwerwiegender Übertretungen auf dem Gebiet des Veranstaltungswesens, des Jugendschutzes, des Bauwesens, des Gewerbewesens oder des Verkehrswesens rechtskräftig bestraft worden ist,
- c) die in Aussicht genommene Veranstaltungsbetriebsstätte nicht den gesetzlichen und mit Verordnung der Landesregierung verordneten Bestimmungen entspricht oder
- d) diese nach § 1 Abs. 4 verboten ist.

(2) Liegen Gründe für eine Untersagung der Veranstaltung vor, so kann auch die Ankündigung der Veranstaltung untersagt werden.

§ 8

Altersgrenzen bei Filmen

- (1) Alle zur Vorführung bestimmten Filme sind auf Verlangen des Herstellers oder Verleihers auf ihren künstlerischen und kulturellen Wert durch die Landesregierung zu prädikatisieren. Die Prädikatisierung hat sich auf die Bezeichnung „besonders wertvoll“, „wertvoll“ und „sehenswert“ zu beschränken.
- (2) Der Hersteller oder Verleiher von Filmen ist verpflichtet, bei der Ankündigung von Filmen die von der gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder bzw. die von einer Kommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur oder der von Vertretern der Bundesländer beschickten Kommission vorgeschlagenen Altersgrenzen für die Zulassung von Filmen anzuführen.
- (3) Der Betreiber eines Kinos ist verpflichtet, die Altersgrenzen von Filmen auch bei der Kassa deutlich sichtbar anzubringen. Zur Überprüfung des Alters kann die Vorlage eines Lichtbildausweises verlangt werden. Personen, die das vorgesehene Mindestalter nicht aufweisen, ist der Zutritt zu verweigern.

§ 9

Strafbestimmungen

- (1) Wer
 - a) eine verbotene Veranstaltung ankündigt oder durchführt (§ 1 Abs. 5);
 - b) den Geboten des § 2 Abs. 2 zweiter Satz zuwiderhandelt;
 - c) Personen, die ein gesetzliches Mindestalter nicht erreicht haben, den Zutritt zur Veranstaltung gestattet oder deren Entfernung nicht veranlasst (§ 2 Abs. 2);
 - d) entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 lit a bis c als Veranstalter die Veranstaltung nicht unterbricht, abbricht oder absagt;
 - e) eine Veranstaltung ohne rechtzeitige Anmeldung oder trotz Untersagung durchführt;
 - f) eine Veranstaltung im Umherziehen ohne Bewilligung durchführt;

- g) eine Veranstaltung ankündigt oder ankündigen lässt, ohne dass der Name und der Wohnsitz oder derzeitige Aufenthaltsort, bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder eingetragenen Erwerbsgesellschaften Bezeichnung und Sitz auf der Ankündigung aufscheinen (§ 5),
- h) Veranstaltungen in nicht bewilligten Veranstaltungsbetriebsstätten durchführt (§6) oder
- i) den Geboten des § 8 zuwiderhandelt.

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallende strafbare Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7000,- € , im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

- (2) Der Verfall von Gegenständen, wie insbesondere Eintrittskarten, Musikanlagen, Filmapparate, Maschinen, Geräte, Ausrüstungen oder Transportmittel, die mit einer Verwaltungsübertretung nach Abs.1 im Zusammenhang stehen, kann ausgesprochen werden.
- (3) Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörden können unmittelbar beim Unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden.

§ 10 Überwachung

- (1) Den Organen der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser, der Landesregierung sowie den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist jederzeit Zutritt zu den Gebäuden, Bauwerken und sonstigen Anlagen zu gewähren, in denen öffentliche Veranstaltungen stattfinden.
- (2) Die Gemeinde, die Bezirksverwaltungsbehörde und im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese, kann auch die Räumung von Veranstaltungsstätten verfügen, wenn

- a) Gründe für eine Untersagung der Veranstaltung (§ 7) vorliegen,
 - b) unzumutbare Belästigungen gemäß § 2 Abs. 3 lit. b auftreten,
 - c) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Sicherheit von Sachen besteht oder
 - d) die Besucherhöchstzahl überschritten wird.
- (3) Die Zuständigkeit für die Überwachung der Veranstaltung richtet sich nach der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit. Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion ist diese zuständig.
- (4) Zur Durchsetzung der Maßnahmen nach Abs.1 und 2 ist die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.
- (5) Wenn die Durchführung einer Veranstaltung einer besonderen Überwachung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erfordert, ist diese im notwendigen Ausmaß durch die Behörde anzuordnen. Die Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.

§ 11

Mitwirkung der Bundespolizei

Die Organe der Bundespolizei haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden und der Gemeinden einzuschreiten durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, und
- c) Anwendung unmittelbaren Zwangs, soweit er in diesem Gesetz vorgesehen ist.

§ 12

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

- (1) Die Gemeinde hat die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.
- (2) Auf Antrag einer Gemeinde kann die Zuständigkeit für die Anmeldung und Überwachung von Veranstaltungen und die Bewilligung von Veranstaltungsbetriebsstätten, durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde übertragen werden, wenn die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, 3000 Personen übersteigt. Die Bestimmungen des § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung gelten sinngemäß.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt das NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl. 7070-2, außer Kraft.

§ 14

Übergangsbestimmungen

- (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufrechten Genehmigungen und Anmeldungen nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz gelten bis zum Ablauf der darin festgesetzten Frist weiter.
- (2) Unbefristete Genehmigungen nach dem NÖ Lichtschau- spielgesetz 1973 und nach dem Tanzschulgesetz 1974 gelten weiter. Befristete Berechtigungen enden mit Ablauf der Frist.
- (3) Anhängige Verfahren nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz und dem NÖ Lichtschau- spielgesetz 1972 sind nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.